

## **Pflichtenheft**

## Einbürgerungskommission

Vom Gemeinderat Trogen genehmigt am 17. Mai 2021 (Beschluss Nr. 108) Inkraftsetzung per 1. Juni 2021

| 1. | Name                           | Einbürgerungskommission   |
|----|--------------------------------|---|
| 2. | Grundlage                      | Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (bGS 121.1)   |
| 3. | Ziele und Aufgaben             | Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen bei Einbürgerungsgesuchen gemäss Zuständigkeitsregelung im Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht und Vorgaben des Kantons Antragstellung an den Gemeinderat zur Verleihung des Gemeindebürgerrechtes   |
| 4. | Anzahl und Wahl der Mitglieder | Die Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, wovon zwei Gemeinderatsmitglieder sind.  Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.  Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin bzw. dessen oder deren Stellvertretung hat beratende Stimme und führt das Sitzungsprotokoll resp. das Aktuariat. |
| 5. | Vorsitz, Konstituierung        | Der Gemeinderat wählt das Präsidium. Im kurzfristigen<br>Verhinderungsfall des Präsidiums wählt die Kommission<br>ein Tagespräsidium.   |
| 6. | Sitzungsrhythmus               | Der Sitzungsrhythmus richtet sich nach Eingang und Anzahl der Einbürgerungsgesuche.   |
| 7. | Protokoll                      | Über die Sitzungstraktanden und den Verlauf der Einbürgerungsgespräche wird ein Protokoll geführt.  |
| 8. | Unterschriftsberechtigung      | Einzelunterschrift des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin bzw. deren Stellvertretung bei der Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen.  |
| 9. | Entschädigung und Spesen       | Der Gemeinderat legt die Entschädigung und Spesen für die Kommissionsmitglieder fest.   |